Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 20 (1899)

Heft: 12

Artikel: Zur Prügelstrafe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-260512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die todbringende Krankheit ereilte ihn auf der letzten Reise zur Handelsschule in Neuenburg. Nach so vielen Lorbeeren, die er als Staatsmann und Schriftsteller geerntet, ist er im Lehrerberuf dem Tode zum Opfer gefallen, immer dienstfertig und bescheiden, immer arbeitsam und treu seinem Volke ergeben.

Denn schön ist auch dem Grossen das schlichte Heldentum.

So lebe er in uns fort als Vorbild eines wahren und freien Schweizers, unvergessen, auch nach seinem Tode dem Vaterland zum Segen.

Zur Prügelstrafe.

Deutschland. *Verfügung der königlichen Regierung in Köslin vom 24. Februar1868.* Obgleich wir annehmen dürfen, dass die diesseitige Cirkularverfügung an sämtliche Schullehrer des Regierungsbezirks, vom 12. Juni 1843, die Züchtigung der Schulkinder betreffend, in welcher sowohl § 22 des Generallandschulreglements vom 12. August 1763, als die §§ 50 bis 53, Teil II, Titel 12, des Allgemeinen Landrechts und § 13 der Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen vom 16. Dezember 1794 abgedruckt sind, sich noch in den Schularchiven befindet; — obgleich vorausgesetzt werden muss, dass jeder christliche Lehrer, durchdrungen von der ernsten Verantwortlichkeit seines Amtes und seiner Berufsarbeit, sich selbst sage, wie die Schule nicht eine Strafanstalt, sondern eine Erziehungsanstalt ist, in welcher Geist, Seele und Leib der Kinder hoch und teuer geachtet, vor jeder Schädigung und Verletzung bewahrt und zu allem Segen gepflegt werden müssen — so sind doch in letzter Zeit wieder allerlei Ausschreitungen und Überschreitungen im Schulzüchtigungsrecht zu unserer Kenntnis gebracht worden, dass wir uns veranlasst finden, die Lehrer an die fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten Gesetze und Verordnungen ernstlich erinnern zu lassen.

Am Schlusse des Regulativs vom 3. Oktober 1854 ist mit kurzen und eindringlichen Worten gesagt, welcher Lehrer am höchsten steht, und wir fügen hinzu, dass an der Art und Weise, wie in der Schule christliche Disciplin Leben und Herrschaft gewonnen hat, sich am besten erkennen lässt, ob der Lehrer seine Aufgabe recht erfasst hat und immer mehr zu begreifen sucht.

Diejenige Schule aber wird — möchte in derselben auch noch so viel gelehrt und gelernt werden — als eine gute nicht bezeichnet werden können, in welcher die Schulzucht nicht im rechten Ernste

sowohl, als in rechter Liebe und Milde geübt wird. Je seltener dagegen und in je geringerem Masse in einer Schule gestraft werden muss, desto besser ist's mit ihr bestellt.

Wo der Lehrer strafen muss, da geschehe es nur zur Herstellung der Ordnung, zur Weckung der Achtung vor dem göttlichen und menschlichen Gesetz und zur Besserung und zur Erziehung der Kinder zu sittlichem Verhalten. Am strafenden Lehrer müssen die Kinder väterlichen Ernst und Liebe, aber niemals Leidenschaft, Willkür und Rache erkennen.

1. Vor allen Dingen beuge der Lehrer durch angemessene Haltung vor den Kindern, durch sorgfältige Achtsamkeit auf die Haltung und durch fortwährende Beschäftigung derselben dem vor, was sein Strafen nötig machen würde.

2. Muss er aber strafen, so sei er ökonomisch mit der Strafe, um der Sache selbst und um des Gewichts und Nachdrucks der Strafe willen, und verfahre angemessen beim Züchtigen in Berücksichtigung der ganzen Natur, des Geschlechts, der Gemütsart und der sittlichen Entwicklung der Kinder, sowie der häuslichen Erziehung derselben.

3. Beim Strafen, wie überhaupt, vermeide er alle unnützen und alle unanständigen Worte, alle Schimpfworte, jede Anzüglichkeit auch gegen die Angehörigen der Kinder.

4. Wenn das Gesetz (Allgemeines Landrecht a. a. O. § 53) bestimmt, dass bei keiner Bestrafung der Kinder die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden sollen, und anderwärts (Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 2, § 86) die Eltern selbst nur die der Gesundheit der Kinder unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen berechtigt sein sollen, so ist hierin deutliche Anleitung gegeben, welcher Züchtigungsmittel der Lehrer sich bedienen darf, und erinnern wir ausdrücklich an die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht (Gesetzsammlung 1825, Seite 149), welche lautet: „Wird das Mass der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Missbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Weg bestraft werden.“

5. Es wird hiernach eine körperliche Züchtigung niemals im Zorn oder in augenblicklicher Aufwallung, auch nicht während der

zu bestrafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach Beendigung der Unterrichtsstunde zu vollziehen sein.

6. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den grösseren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke des kleinen Fingers anzuwenden.

7. Unbedingt untersagt ist das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder dem Buch, das Reissen an den Haaren, den Ohren und andern Teilen des Körpers, das Stossen auf Brust, Rücken und Kopf.

8. Die Züchtigung findet bei Knaben nur auf Gesäss und Rücken, bei Mädchen nur auf den Rücken statt, und es dürfen dabei selbstverständlich diese Körperteile nicht von den Kleidern entblösst werden. Niemals darf ins Gesicht oder an den Kopf geschlagen werden.

9. In den Fällen, wo der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung als die eben bezeichnete für nötig hält, sowie in allen schwierigen Straffällen, namentlich auch, wo es die Bestrafung von Vergehungen gilt, die ausserhalb der Schule begangen worden sind, ist dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und dessen weitere Weisung zu gewärtigen u. s. w.

Königliche Regierung.
Abteilung des Innern.

An sämtliche Herren Schulinspektoren des Regierungsbezirks.

Litteratur.

Graphisch-statistischer Atlas der Schweiz. Herausgegeben vom *eidgenössischen statistischen Bureau,* 1897.

Welch hohen Ansehens sich die Arbeiten unseres eidgenössischen statistischen Bureaus auch im Auslande erfreuen, zeigt eine Besprechung, welche Herr Professor Steinbug, Direktor des österreichischen statistischen Bureaus in Wien, in der dortigen „statistischen Monatsschrift“ veröffentlicht hat. Sie lautet:

„Seltener, aber unendlich wertvoller sind die statistischen Atlanten, welche alle statistisch erhobenen Momente für einen Staat zur Darstellung bringen oder ein besonderes statistisches Gebiet nach seinen verschiedenen Seiten illustrieren. In letzterer Beziehung bietet ein schönes Beispiel die Arbeit von *O. Berndt: „Die Zahl im Kriege“,* die wir an dieser Stelle schon im Vorjahr (S. 694) zur Besprechung brachten; in ersterer Beziehung ist der oben genannte *graphisch-statistische Atlas der Schweiz* eine hervorragende Leistung. Er wurde